



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

AZ: III/820-02

Datum: 3.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Triebfahrzeugführerschein

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs für eine Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum
Triebfahrzeugführerschein und die Gelegenheit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs haben uns aus unserer Mitglied-
schaft folgende Hinweise erreicht:

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 TfV-Entwurf (Artikel 1 Nr. 4 b))

Der Verordnungsentwurf bestimmt in § 5 Abs. 2 Nr. 3 TfV-Entwurf, dass die erforderliche
Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 in der Regel dann nicht gegeben sein soll, wenn
der Bewerber „innerhalb der letzten fünf Jahr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrecht-
liche Vorschriften verstoßen hat“.

Es wird insoweit um eine Präzisierung der Regelung gebeten, insbesondere hinsichtlich der
Frage, was unter erheblichen oder wiederholten Verstößen zu verstehen ist, um klarzustel-
len, welche Verstöße für die Aberkennung der Zuverlässigkeit relevant sind. Soll beispiels-
weise auch bereits ein wiederholtes Falschparken insoweit genügen?

Zu § 9 TfV-Entwurf – Ausstellung der Zusatzbescheinigung

Aus unserer Mitgliedschaft wird eine weitergehende Änderung der TfV dahingehend ange-
regt, dass auf das Ausstellen einer Zusatzbescheinigung verzichtet werden kann, wenn
durch das Sicherheitsmanagementsystem des Unternehmens sichergestellt ist, dass alle
Qualifikationen des Triebfahrzeugführers beim Unternehmen dokumentiert sind und eine
Einsatzplanung nur für Fahrzeuge und Infrastrukturen erfolgen kann, für welche die erforder-
lichen Qualifikationen gegeben sind.

Wie uns mitgeteilt wurde, ist kein Fall bekannt, bei dem der Inhalt der Zusatzbescheinigung bei der Ausführung des Dienstes tatsächlich zur Legitimation vorgezeigt werden musste. Das regelmäßige Ausstellen und Verteilen der Zusatzbescheinigungen verursacht dagegen einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Die vorhandenen Dispositionssysteme stellen aus Sicht des Mitglieds sicher, dass nur für die Aufgaben qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Wir bitten, diese Anregung zu prüfen.

Zu § 10 Abs. 7 TfV-Entwurf – Register der Triebfahrzeugführerscheine und Zusatzbescheinigungen

Für den Fall, dass der vorgeschlagene Verzicht auf die Zusatzbescheinigung nicht in Frage kommt, wird aus unserer Mitgliedschaft eine Änderung der TfV Anlage 2B angeregt: Anstelle eines Ausdrucks auf Papier in der Größe 10 cm x 21 cm sollte es alternativ möglich sein, die Zusatzbescheinigung dem Triebfahrzeugführer in rein elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen sollten/könnten sein:

1. Die Zusatzbescheinigung muss auf dem elektronischen Endgerät gespeichert sein, so dass sie sich auch außerhalb des Bereichs einer Datenfunkversorgung jederzeit anzeigen lassen kann.
2. Die Zusatzbescheinigung kann vom Triebfahrzeugführer auf dem Gerät nicht verändert, gelöscht, ergänzt oder weitergeleitet werden.
3. Die Zusatzbescheinigung kann nur vom Unternehmer auf das Gerät gespeichert und von diesem wieder entfernt werden.

Die elektronische Bereitstellung der Zusatzbescheinigung würde insoweit nicht nur eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge, sondern auch einen Sicherheitsgewinn darstellen: Der Verlust und Missbrauch verlorener Zusatzbescheinigungen wären ausgeschlossen. Aktualisierungen von Zusatzbescheinigungen (z. B. Wegfall einzelner Qualifikationen) oder auch der Entzug einer Zusatzbescheinigung nach Wegfall der Eignung wären ohne Zeitverlust möglich.

Uns wurde mitgeteilt, dass Schienenverkehrsunternehmen zur Verteilung von Betriebsanweisungen und Vorschriften das verbreitete System IVU.pad einsetzen. Dokumente werden dabei auf einen Server geladen und von dort personenscharf auf die Endgeräte der Triebfahrzeugführer gespiegelt. Eine Aktualisierung erfolgt alle 30 Minuten. Mit diesem System ließe sich nach Einschätzung unseres Mitglieds sicherstellen, dass eine Zusatzbescheinigung auf dem Endgerät des Tf stets nur in der aktuellen Version angezeigt wird. Ein Weiterleiten oder Verändern der Datei durch den Tf wäre nicht möglich.

Wir bitten, diese Möglichkeit zu prüfen.

Zu Anlage 1 Abschnitt B der geltenden TfV - Gestaltung der Zusatzbescheinigung

Aus Anlass der Änderung der TfV wird ferner darauf hingewiesen, dass nach Anlage 2 der TfV in Spalte 7 diejenigen Triebfahrzeugbaureihen einzutragen sind, die der Triebfahrzeugführer führen darf, und in den beiden Spalten 8 diejenigen Infrastrukturen, auf denen der Triebfahrzeugführer fahren darf.

Da in der Praxis meist viele verschiedene Triebfahrzeugbaureihen, aber nur wenige Infrastrukturen einzutragen sind, wird insoweit – über den vorliegenden Verordnungsentwurf hinaus – angeregt, künftig zwei Spalten für Triebfahrzeugbaureihen und nur noch eine Spalte für Infrastrukturen vorzusehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A small black rectangular redaction box covering the name of the authorized person.